

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

189

Jahrgang 2024, 9. Stück

Ausgegeben am 29. November 2024

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Synode H.B.	191
235. Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben	191
236. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 3. Novelle 2024 (zu § 30)	194
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode	194
237. Fertigstellung von Wortprotokollen der Generalsynode	194
Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.	195
238. Fertigstellung von Wortprotokollen der Synode A.B.	195
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	195
239. Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben – 1. Novelle 2024	195
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	196
240. Verordnung über den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern	196

Personalia

Auszeichnungen	197
241. Verleihung der Toleranzjubiläumsmedaille	197
Gremien der Generalsynode	197
242. Kommission für Bildungsangelegenheiten der XVI. Generalsynode	197
243. Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission der XVI. Generalsynode	197
244. Gesangbuchkommission der XVI. Generalsynode	197
245. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. – Ergänzung zu ABl. Nr. 180/2024	197

Gremien der Synode A.B.	198
246. Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 16. Synode A.B.	198
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	198
247. Ordination von Sara Linda Huber, MTh	198
Stellenausschreibungen A.u.H.B.	198
248. Winterurlaubsseelsorge 2025	198
249. Sommerurlaubsseelsorge 2025	199
Stellenausschreibungen A.B.	200
250. Ausschreibung der Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol	200
Stellenausschreibungen H.B.	200
251. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Dornbirn	200
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	201
252. Bestellung von MMMag. ^a Alexandra Battenberg	201
253. Bestellung von Mag. Benjamin Battenberg	201
254. Bestellung von Mag. ^a Melanie Dormann	201
Ruhestandsmeldungen	201
Mitteilungen	
255. Bildungsarbeit – Subventionsansuchen 2025	202
Motivenbericht: Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben) – 1. Novelle 2024	202
Motivenbericht: Verordnung über den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern	203

Rechtliches

Beschlüsse der Synode H.B.

235. Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben

Die Synode H.B. hat in ihrer 2. Session der 18. Gesetzgebungsperiode am 19. Oktober 2024 folgendes Kirchenverfassungsgesetz beschlossen, welches von der Generalsynode und der Synode A.B. gleichlautend verabschiedet wurde, ABl. Nr. 126/2024 idF ABl. Nr. 239/2024:

(Motivenbericht siehe Seite 202 und Seite 147, ABl. 2024, 6. Stück)

§ 1

Mit der 4. Kirchenverfassungsnovelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, beschloss die Generalsynode in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode nach intensiven Vorberatungen sowie Beschlussfassungen der Synode A.B. und der Synode H.B. die vermehrte Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., mit Änderungen der Kirchenverfassung mit Inkrafttreten mit den konstituierenden Sessionen der 16. Synode A.B. sowie der XVI. Generalsynode im Jahr 2024 sowie der korrespondierenden Session der Synode H.B., Bestimmungen betreffend Haushaltspläne, Rechnungsabschlüsse inklusive Übergang von Dienstverhältnissen mit 1. Jänner 2025. Mit dieser Kirchenverfassungsnovelle wurden von der Evangelischen Kirche A.B. sowie der Evangelischen Kirche H.B. Aufgaben ausgliedert und an die gemeinsame Evangelische Kirche A.u.H.B. übertragen. Die Ordnung des geistlichen Amtes wurde diesbezüglich mit ABl. Nr. 104/2023 ebenfalls novelliert. Die gegenständlichen Kirchenverfassungsgesetze dienen der weiteren Umsetzung der bereits beschlossenen vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die gemeinsame Landeskirche mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Evangelischen Kirchen A.B. sowie H.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B.

§ 2

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. wird beauftragt und ermächtigt, namens der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich mit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., einen schriftlichen Vertrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kirchenverfassungsgesetze abzuschließen, wonach im Zusammenhang mit der Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Evangelischen Kirche A.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B. (§ 1) die wirtschaftliche Einheit Kirchenamt A.B., Dienstverhältnisse der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich mit geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie mit weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern sowie Pensionszusagen an im Ruhestand befindliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ehemalige Mitarbeitende des Kirchenamtes A.B. samt des für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Vermögens sowie damit verbundenen Kapitals der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich übertragen werden bzw. auf sie übergehen, dies mit Stichtag 1. Jänner 2025.

(2) Der Vertrag gemäß Abs. 1 ist seitens des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. und seitens des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode abzuschließen, dies nach Anhörung des Vereines Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes anerkannte freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und als Kollektivvertragspartner sowie der Mitarbeitervertretung gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Vertrag ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Synode A.B. und Generalsynode zum Zeichen der Einhaltung dieser Kirchenverfassungsgesetze gegenzuzeichnen.

(3) Im Vertrag laut Abs. 1 können begründete Ausnahmen von Teilen der in Abs. 1 genannten wirtschaftlichen Einheit von der Übertragung auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich vereinbart werden.

§ 3

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. wird beauftragt und ermächtigt, namens der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich mit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, vertreten durch den Evan-

gelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., einen schriftlichen Vertrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kirchenverfassungsgesetze abzuschließen, wonach im Zusammenhang mit der Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Evangelischen Kirche H.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B. (§ 1) die wirtschaftliche Einheit Kirchenkanzlei H.B., Dienstverhältnisse der Evangelischen Kirche H.B. mit geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie Pensions- und Abfertigungszusagen an aktive und in Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger und im Ruhestand befindliche ehemalige Mitarbeitende der Kirchenkanzlei H.B. samt des für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Vermögens sowie damit verbundenen Kapitals der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich übertragen werden bzw. auf sie übergehen, dies mit Stichtag 1. Jänner 2025.

(2) Der Vertrag gemäß Abs. 1 ist seitens des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses H.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode H.B. und seitens des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode abzuschließen, dies nach jeweiliger vorheriger Anhörung des Vereines Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes anerkannte freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und als Kollektivvertragspartner sowie der Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Vertrag ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Generalsynode sowie der bzw. dem Vorsitzenden der Synode H.B. zum Zeichen der Einhaltung dieser Kirchenverfassungsgesetze gegenzuzeichnen.

(3) Im Vertrag laut Abs. 1 können begründete Ausnahmen von Teilen der in Abs. 1 genannten wirtschaftlichen Einheit von der Übertragung auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich vereinbart werden. Festgehalten wird, dass die wirtschaftliche Einheit Kirchenkanzlei H.B. samt weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern mit dem unter Abs. 1 genannten Vertrag nicht an die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich übertragen wird.

§ 4

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., der Evangelische Oberkirchenrat A.B. und der Evangelische Oberkirchenrat H.B. werden beauftragt und ermächtigt, mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes anerkannte freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ab 1. Jänner 2025 einen neuen Kollektivvertrag abzuschließen, wonach dessen Geltungsbereich in § 1 Abs. 1 des geltenden Kollektivvertrages für 2024 nunmehr für alle geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.u.H.B. stehen, gilt, dies unter

Berücksichtigung der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes. Der für das Jahr 2025 zu vereinbarte Kollektivvertrag darf im Jahr 2025 gegenüber dem im Jahr 2024 geltenden Kollektivvertrag aus Anlass des Überganges der Dienstverhältnisse auf die Kirche A.u.H.B. keine Verschlechterungen für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beinhalten.

(2) In den gemäß § 2 und § 3 abzuschließenden Verträgen ist zu vereinbaren, dass die Dienstverhältnisse sämtlicher geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt unverändert mit sämtlichen Rechten und Pflichten gemäß den §§ 3 ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. übergehen, was auch für die Vereinbarungen und Zusagen betreffend betrieblicher Zusatzpensionen (im Kollektivvertrag 2024 zwischen den Kirchen und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als Pension „alt“ bezeichnet) als auch für die Vereinbarungen und Leistungen an die Pensionskasse „Pensionsinstitut der Linz AG“ (im Kollektivvertrag mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als Pension „neu“ bezeichnet) zu gelten hat. Sollte zum Stichtag 1. Jänner 2025 ein neuer Kollektivvertrag zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., Evangelischen Oberkirchenrat A.B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H.B. für die Evangelischen Kirchen einerseits und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich andererseits nicht abgeschlossen worden sein, gilt für sämtliche geistliche Amtsträgerinnen und geistliche Amtsträger sowie die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt, jeweils gemäß den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, der derzeitige Kollektivvertrag für 2024 vorerst weiter (für die Kirche A.u.H.B. aufgrund dieses Kirchenverfassungsgesetzes). Dies ist in den Verträgen gemäß § 2 und § 3 festzuhalten.

(3) In den Verträgen gemäß § 2 und § 3 ist zu vereinbaren, dass für im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger (inklusive Witwen, Witwer und Waisen), die gemäß Kollektivvertrag der Pensionsregelung „alt“ unterliegen und von der Kirche A.B. oder der Kirche H.B. eine Zusatzpension im Sinne des Betriebspensionsgesetzes erhalten, nunmehr die Kirche A.u.H.B. diese anstelle der Kirche A.B. bzw. der Kirche H.B. auszubezahlen hat.

(4) In den Verträgen gemäß § 2 und § 3 ist zu vereinbaren, dass nach Abschluss des jeweiligen Vertrages die betroffenen geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt sowie im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger (inklusive Witwen, Witwer und Waisen), soweit sie eine Zusatzpension beziehen, im Einvernehmen mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich von diesem Übergang gemäß § 3 a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz schriftlich verständigt werden, dies mit dem Hinweis, dass durch den Übergang der Dienstverhältnisse ge-

mäß der Ordnung des geistlichen Amtes sowie durch die Übernahme der Pensionszusagen für Zusatzpensionen betreffend bereits im Ruhestand befindlichen geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger (inklusive Witwen, Witwer und Waisen) durch die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich sich keine Änderungen ergeben.

(5) Betreffend die in den jeweiligen Jahresabschlüssen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich sowie der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Rückstellungen insbesondere für Urlaubersatzleistungen, Abfertigungen betreffend Abfertigung „alt“ sowie direkte Pensionszusagen gemäß Pension „alt“ gemäß Kollektivvertrag ist in den Verträgen gemäß § 2 und § 3 zu vereinbaren, dass diese Rückstellungen in gegenwärtiger Form zum 1. Jänner 2025 von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in ihr Rechnungswesen übernommen und fortgeführt werden.

(6) In den Verträgen gemäß § 2 und § 3 ist zu regeln, dass die Evangelische Kirche A.B. sowie die Evangelische Kirche H.B. der Evangelischen Kirche A.u.H.B. das für die Erfüllung der von ihr übernommenen Aufgaben notwendige Vermögen und das damit verbundene Kapital übertragen. Die Synode A.B. sowie die Synode H.B. stimmen jeweils für ihre Kirche der Übertragung des für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Vermögens sowie damit verbundenen Kapitals auf die Landeskirche im Zusammenhang mit dem Übergang der Dienstverhältnisse, Pensionszusagen und dergleichen ausdrücklich zu.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., der Evangelische Oberkirchenrat A.B. sowie der Evangelische Oberkirchenrat H.B. sind verpflichtet und ermächtigt, neue Verträge mit der Pensionskasse „Pensionsinstitut der Linz AG“ abzuschließen, womit ab 1. Jänner 2025 die derzeitigen Verträge mit dem Pensionsinstitut der Linz AG gemäß ASVG und bestehendem Kollektivvertrag mit dem Verein Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich unter analoger Anwendung des Betriebspensionsgesetzes ohne Rechtsnachteile aus Anlass des Übergangs der Dienstverhältnisse auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Ansehung der nunmehr bei der Evangelischen Kirche A.u.H.B. beschäftigten geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt übergehen. Diese Verträge mit dem Pensionsinstitut der Linz AG bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

(8) Jede geistliche Amtsträgerin und jeder geistliche Amtsträger (inklusive in Pension befindliche Personen) sowie jede Dienstnehmerin und jeder Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt kann ab dem 1. April 2025 Auskünfte betreffend des jeweils übergangenen Dienstverhältnisses im Sinne der §§ 3 a ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz vom Kirchenamt A.u.H.B. begehren, diese Auskünfte sind unter Einbeziehung des Vereines Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich binnen 3 Monaten

schriftlich (per E-Mail) zu erteilen, wobei bei starkem Arbeitsanfall das Kirchenamt A.u.H.B. berechtigt ist, diese Frist um weitere 2 Monate zu verlängern. Davon ausgenommen sind geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt, die 2025 oder 2026 aus dem (aktiven) Dienstverhältnis ausscheiden. Das Auskunftsrecht ist mit 31. Dezember 2025 befristet.

§ 5

(1) In dem gemäß § 2 abzuschließenden Vertrag zwischen der Kirche A.B. und der Landeskirche ist in Ansehung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. zu vereinbaren, dass sämtliche Dienstverhältnisse von weltlichen Mitarbeitenden auf der Grundlage der Dienstordnung 2012 inklusive zulässiger Sonderverträge mit sämtlichen Rechten und Pflichten gemäß den §§ 3 ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz übergehen, was auch für allfällige Zusagen – welcher Art auch immer – im Sinne des Betriebspensionsgesetzes gilt. Eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zum Nachteil der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse darf im Jahr 2025 nicht eintreten.

(2) Bestehende Zusagen betreffend eine Zusatzpension gemäß Betriebspensionsgesetz an im Ruhestand befindliche ehemalige Mitarbeitende des Kirchenamtes A.B. sind in dem gemäß § 2 abzuschließenden Vertrag von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu übernehmen.

(3) Nach Unterfertigung des Vertrages gemäß § 2 sind im Sinne des § 3 a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz unter Mitwirkung der Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die einzelnen Mitarbeitenden des Kirchenamtes A.B. sowie die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Mitarbeitenden des Kirchenamtes A.B., die eine Zusatzpension beziehen, vom Übergang der Dienstverhältnisse auf die Kirche A.u.H.B. schriftlich zu verständigen.

(4) Im Übrigen gelten für die in Ansehung der weltlichen Mitarbeitenden sowie der ehemaligen weltlichen Mitarbeitenden des Kirchenamtes A.B. in den Vertrag gemäß § 2 aufzunehmenden Bestimmungen die Regelungen des § 4 sinngemäß, ausgenommen die Vereinbarungen in Ansehung des Kollektivvertrages mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich. Es sind sohin auch die entsprechenden Auskunftsrechte gemäß § 4 Abs. 8 analog anzuwenden, ebenso die Bestimmungen über die bilanzielle Vorsorge von Rückstellungen sowie Übertragung von Rücklagen in § 4 Abs. 5 und 6.

§ 6

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. ist ermächtigt, namens der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich mit dem Vertrag gemäß § 2 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. die im Eigentum der Evangelischen Kirche A.B. stehenden Fahrnisse, Maschinen,

Geräte, Dienstkraftfahrzeuge und Diensthandys des Kirchenamtes A.B. mit 1. Jänner 2025 entweder zu verkaufen oder aber in Bestand zu geben. Dazugehörige Wartungsverträge, Versicherungsverträge und dergleichen, die Strom- und Energielieferungsverträge sowie Telekommunikationsverträge und Internetverträge sind auch mit 1. Jänner 2025 von der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich zu überbinden, wobei dies im Vertrag gemäß § 2 zu erfolgen hat. Mit dem Vertrag gemäß § 2 sind auch Verträge über Urheberrechte, diesbezügliche Lizenz- und Nutzungsrechte (im Zusammenhang mit Softwareverträgen) und dergleichen ebenfalls von der Evangelischen Kirche A.B. auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. zu übertragen, wobei allerdings in den vertraglichen Regelungen die Rechte dritter Vertragspartner mit zu berücksichtigen sind. Ebenso sind im Vertrag Regelungen aufzunehmen, wenn einer Vertragsüberbindung ein dritter Vertragspartner widerspricht.

(2) Im Vertrag gemäß § 2 ist zu regeln, in welcher Rechtsform die Evangelische Kirche A.B. die Räumlichkeiten des Kirchenamtes A.B., Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien nunmehr der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Kirchenamt A.u.H.B. überlässt, sei es in Form einer unentgeltlichen Überlassung oder eines Bestandverhältnisses. Diesbezüglich sind auch Fragen der Instandhaltung und von Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen für die Baulichkeiten Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien vertraglich für die Zukunft zu regeln, ebenso ist zu regeln, wie Versicherungsverträge generell anzupassen sind.

(3) Mit dem Vertrag gemäß § 2 werden Liegenschaften bzw. Grundstücke nicht übertragen.

§ 7

(1) Diese Kirchenverfassungsgesetze (§§ 1 bis 6) treten nach Beschlussfassung mit qualifizierten Mehrheiten durch die Synode A.B., Synode H.B. und Generalsynode in Kraft, wobei bereits nach Beschlussfassung durch die Generalsynode diese Kirchenverfassungsgesetze im Amtsblatt kundgemacht werden, mit dem Hinweis, ob und inwieweit noch eine Beschlussfassung durch die Synode A.B. oder die Synode H.B. aussteht.

(2) Nach Beschlussfassung dieser Kirchenverfassungsgesetze durch die Synode A.B. sowie die Generalsynode können der Vertrag gemäß § 2 sowie die Vereinbarungen zwischen der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vereinbart und abgeschlossen sowie innerkirchlich genehmigt werden, jedoch mit dem Hinweis des Inkrafttretens erst nach Beschlussfassung der Kirchenverfassungsgesetze durch die Synode H.B. Analog und sinngemäß gilt diese Regelung für den gemäß § 3 abzuschließenden Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich und Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.

Mag. Georg Jünger Vorsitzender der Synode H.B.	Dipl.-Päd. ⁱⁿ Judith Beham Schriftführerin der Synode H.B.
--	---

(Zl. LK-HB01-002054/2024 und
RE-KIG09-001811/2024)

236. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 3. Novelle 2024 (zu § 30)

Die Synode H.B. hat in ihrer 2. Session der 18. Gesetzgebungsperiode am 19. Oktober 2024 folgende Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idgF, beschlossen:

1. § 30 lautet:

Die Verpflichtungen der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H.B. über die Abfuhr der Kirchenbeiträge an die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich werden durch ein Kirchengesetz H.B. geregelt. Die der Finanzierungsanforderung der Kirche A.u.H.B. entsprechenden Kirchenbeiträge werden über den Oberkirchenrat H.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B. abgeführt.

2. Diese Änderung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Mag. Georg Jünger Vorsitzender der Synode H.B.	Dipl.-Päd. ⁱⁿ Judith Beham Schriftführerin der Synode H.B.
--	---

(Zl. LK-HB01-002055/2024)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode

237. Fertigstellung von Wortprotokollen der Generalsynode

In Ausführung der Bestimmungen von § 10 Abs. 2b Geschäftsordnung der Generalsynode wird bekannt gegeben, dass folgende Wortprotokolle der Generalsynode fertiggestellt sind und im Kirchenamt A.u.H.B. für jede Evangelische und jeden Evangelischen nach vorheriger Terminvereinbarung im Synodenbüro (synodenbuero@evang.at) zur Einsicht aufliegen:

- 4. Session der XV. Generalsynode (Juni 2022)
- 5. Session der XV. Generalsynode (Dezember 2022)
- 6. Session der XV. Generalsynode (Juni 2023)
- 7. Session der XV. Generalsynode (Dezember 2023)
- 1. Session der XVI. Generalsynode (Juni 2024)

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

(Zl. SY-SGS03-002043/2024)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

238. Fertigstellung von Wortprotokollen der Synode A.B.

In Ausführung der Bestimmungen von § 10 Abs. 2b Geschäftsordnung der Synode A.B. wird bekannt gegeben, dass folgende Wortprotokolle der Synode A.B. fertiggestellt sind und im Kirchenamt A.u.H.B. für jede Evangelische und jeden Evangelischen nach vorheriger Terminvereinbarung im Synodenbüro (synodenbuero@evang.at) zur Einsicht aufliegen:

- 6. Session der 15. Synode A.B. (Juni 2022)
- 7. Session der 15. Synode A.B. (Dezember 2022)
- 8. Session der 15. Synode A.B. (Juni 2023)
- 9. Session der 15. Synode A.B. (Dezember 2023)
- 10. Session der 15. Synode A.B. (April 2024)
- 1. Session der 16. Synode A.B. (Juni 2024)

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Synode A.B.

(Zl. SY-SGS02-002042/2024)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

239. Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben – 1. Novelle 2024

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. beschloss gemäß Art. 83 Abs. 6 KV nach Anhörung des Finanzausschusses der Synode A.B. über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. sowie der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode gemäß Art. 112 Abs. 8 KV mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

(Motivenbericht siehe Seite 202)

Das Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben, ABl. Nr. 126/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Pensionszusagen an im Ruhestand befindliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ehemalige Mitarbeitende des Kirchenamtes A.B. samt den im Anlagevermögen vorhandenen Wertpapieren (Finanzanlagen, für diese Zwecke angelegt)“ ersetzt durch die Wortfolge „Pen-

sions- und Abfertigungszusagen an aktive und im Ruhestand befindliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ehemalige Mitarbeitende des Kirchenamtes A.B. samt des für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Vermögens sowie damit verbundenen Kapitals“.

2. § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 entfallen.

3. In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „Pensionszusagen an im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger und im Ruhestand befindliche ehemalige Mitarbeitende der Kirchenkanzlei H.B. samt Wertpapiere des Anlagevermögens (Finanzanlagen, für diese Zwecke gebildet)“ ersetzt durch die Wortfolge „Pensions- und Abfertigungszusagen an aktive und im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger und im Ruhestand befindliche ehemalige Mitarbeitende der Kirchenkanzlei H.B. samt des für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Vermögens sowie damit verbundenen Kapitals“.

4. In § 3 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „samt weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern“.

5. In § 4 Abs. 5 wird vor der Wortfolge „für Urlaubsersatzleistungen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

6. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) In den Verträgen gemäß § 2 und § 3 ist zu regeln, dass die Evangelische Kirche A.B. sowie die Evangelische Kirche H.B. der Evangelischen Kirche A.u.H.B. das für die Erfüllung der von ihr übernommenen Aufgaben notwendige Vermögen und das damit verbundene Kapital übertragen. Die Synode A.B. sowie die Synode H.B. stimmen jeweils für ihre Kirche der Übertragung des für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Vermögens sowie damit verbundenen Kapitals auf die Landeskirche im Zusammenhang mit dem Übergang der Dienstverhältnisse, Pensionszusagen und dergleichen ausdrücklich.“

7. In § 4 Abs. 7 wird die Wortfolge „Betriebspensionsgesetz und bestehendem Kollektivvertrag mit dem

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich“ ersetzt durch die Wortfolge „ASVG und bestehendem Kollektivvertrag mit dem Verein Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich unter analoger Anwendung des Betriebspensionsgesetzes“.

8. Die Z 1 bis 7 treten analog zu § 7 des Kirchenverfassungsgesetzes zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhält-

nisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern u.a. in Kraft.

Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender

Mag.^a Iris Haidvogel
Schriftführerin

(Zl. RE-KIG09-001811/2024)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

240. Verordnung über den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlässt nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode folgende Verordnung über den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern:

(Motivenbericht siehe Seite 203)

1. Der Ersatz von Reisekosten und Taggeldern wird für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger und Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung in § 67 OdgA, für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den §§ 33 ff DO 2012 und für Ehrenamtliche u.a. in § 6 Ehrenamtsordnung geregelt. Diese Verordnung führt die genannten Bestimmungen näher aus.

2. Diese Verordnung gilt für alle Personen, die im Interesse und im Auftrag einer Körperschaft gemäß Art. 13 Abs. 1 KV an Sitzungen, Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen teilnehmen. Bestehen für einen Bereich speziellere kirchenrechtliche Vorgaben, gehen diese vor.

3. Dienstreisen sind entsprechend den Zielen des Klimaschutzes und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen. Bei der Auswahlentscheidung des Verkehrsmittels sind die Belange des Klimaschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen.

4. Fahrtkosten:

- a) Es werden die Auslagen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln 2. Klasse ersetzt. Bei Fahrten innerhalb Österreichs von über 500 km in eine Richtung werden die Kosten der 1. Klasse ersetzt. Es werden die jeweils günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel nach deren Tarif vergütet. Das Kirchenamt A.u.H.B. kann für seinen Bereich die Abwicklung mittels ÖBB-Businesscard vorsehen.
- b) Nur wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar oder unwirtschaftlich ist, wird ausnahmsweise für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges das amtliche Kilometergeld ersetzt.
- c) Bei Fahrten zwecks Teilnahme an einer Synode, einer Generalsynode, einem Kirchenpresbyterium, einem Ausschuss o. Ä. ist die Unzumutbar-

keit oder Unwirtschaftlichkeit von der oder dem Vorsitzenden zu bestätigen.

- d) Bei Ehrenamtlichen ist bei der Prüfung der Zumutbarkeit besonderer Bedacht auf ihre zeitliche Belastung und die Vereinbarkeit von Beruf und Ehrenamt zu legen.
- e) Es sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden, diese gelten ab drei Personen jedenfalls als wirtschaftlich sinnvoll.
- f) Wenn durch Dauerermäßigungen (z.B. ÖBB-Vorteilscard) oder Dauerkarten (z.B. Klimaticket, Jahreskarte) voraussichtlich eine Kostenersparnis erzielt werden kann, werden die Kosten für diese nach vorhergehender Absprache ersetzt.
- g) Bei der Nutzung von Carsharing oder Mietfahrzeugen werden unter Vorlage der Rechnung die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe des amtlichen Kilometergeldes ersetzt, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar oder unwirtschaftlich ist. Da nur für Fahrten mit dem eigenem PKW Kilometergeld steuerfrei ausbezahlt werden darf, ist die Nutzung von Carsharing und Mietfahrzeugen bei der Abrechnung anzugeben.
- h) In begründeten Fällen werden die Kosten einer Taxifahrt gegen Vorlage der Quittung vergütet.
- i) Bei Benützung eines eigenen Fahrrades oder wenn Wegstrecken zu Fuß zurückgelegt werden, ist ab einer Distanz von 2 km das hierfür vorgesehene amtliche Kilometergeld zu ersetzen.
- j) Andere mit Reisen verbundene Ausgaben werden nicht ersetzt.

5. Ist für die Dienstreise eine Abwesenheit vom Wohnort oder der normalen Arbeitsstätte erforderlich, wird vergütet:

- a) Ab einer Abwesenheitsdauer von sechs Stunden EUR 2,20 pro Stunde, maximal EUR 26,40 pro Tag jedoch,
- b) für Übernachtung(en) pauschal EUR 15 oder die tatsächlichen notwendigen höheren Übernachtungskosten gegen Vorlage eines Beleges.
- c) Wird eine Mahlzeit kostenlos zur Verfügung gestellt, ist vom Taggeld ein Betrag von EUR 13,20 pro bezahltem Essen abzuziehen.

- d) Ab zwei bezahlten Mahlzeiten pro Tag steht kein Taggeld mehr zu.
- e) Ein Taggeld kann nur geltend gemacht werden, wenn die Dienstreise über den örtlichen Nahbereich (25 km) hinausgeht.

6. Die Prüfung und Auszahlung erfolgen durch jene Einrichtung, in deren Auftrag die Reise erfolgt. Die Verwendung eines Formulars oder einer digitalen Lösung kann verlangt werden. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Sätze sind nach staatlichem Recht steuerfrei. Zahlungen an Dienstnehmerinnen und Dienst-

nehmer darüber hinaus sind zu versteuern, wofür die auszahlende Stelle die Verantwortung trägt.

7. Diese Richtlinie tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern des Oberkirchenrates A.B., ABl. Nr. 236/2001 idgF, und die Auslagenersatz-Verordnung des Oberkirchenrates H.B., ABl. Nr. 124/1998 idgF.

Mag. Michael Chalupka Dr.ⁱⁿ Eva Lahnsteiner
Bischof Oberkirchenrätin

(Zl. RE-KIG09-002056/2024)

Personalia

Auszeichnungen

241. Verleihung der Toleranzjubiläumsmedaille

Über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. wurde am 31. Oktober 2024 die Toleranzjubiläumsmedaille durch Superintendent Mag. Wolfgang

Rehner als Zeichen des Dankes an Dipl.-Ing. Werner HOLLOMEY verliehen.

(Zl. GD-SUP07-001970/2024)

Gremien der Generalsynode

242. Kommission für Bildungsangelegenheiten der XVI. Generalsynode

Folgende sachkundige Expertinnen der Kommission für Bildungsangelegenheiten der XVI. Generalsynode wurden vom Kirchenpresbyterium A.u.H.B. in seiner Sitzung am 14. November 2024 bestellt:

1. Kirchenrätin Kim Vanessa Kallinger, MA, MEd
2. Rektorin Mag.^a Helene Lechner
3. Dipl.-Päd.ⁱⁿ Ulrike Schwarz

(Zl. SY-KOM09-002063/2024)

244. Gesangbuchkommission der XVI. Generalsynode

Folgende nichtsynodale Mitglieder der Gesangbuchkommission der XVI. Generalsynode wurden vom Kirchenpresbyterium A.u.H.B. in seiner Sitzung am 14. November 2024 bestellt:

1. Pfarrer MMag. Johannes Wittich
2. DI Andreas Raschke
3. Markus Wimmer
4. Xenia Preisenberger
5. Pfarrer Mag. Joachim Grössing

(Zl. SY-KOM03-002064/2024)

243. Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission der XVI. Generalsynode

Folgende nichtsynodale Mitglieder der Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission der XVI. Generalsynode wurden vom Kirchenpresbyterium A.u.H.B. in seiner Sitzung am 14. November 2024 bestellt:

1. Monika Fenz
2. Kirchenrätin Mag.^a Andrea Sölkner
3. Rektorin Pfarrerin DIⁱⁿ (FH) Mag.^a Astrid Körner

(Zl. SY-KOM10-002062/2024)

245. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. – Ergänzung zu ABl. Nr. 180/2024

Auf der 1. Session der XVI. Generalsynode wurden am 21. Juni 2024 folgende Personen zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Personalsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. gewählt:

Vorsitzender: Mag. Erich Mayer, MBA, LL.M.

Stellvertreter: Dr. Roland Brenner

Vom Oberkirchenrat A.B. und vom Oberkirchenrat H.B. wurden folgende Beisitzende gemäß § 17 Abs. 3a OgdA in den Personalsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. entsendet:

Geistlicher Beisitzer:
Pfarrer OStR Dr. Michael Wolf

1. Stellvertreterin:
Pfarrerin Mag.^a Marianne Fliegenschnee
2. Stellvertreterin:
Prof.ⁱⁿ Mag.^a Gisela Ebmer

Weltliche Beisitzerin:
Superintendentialkuratorin DSA Petra Mandl, MA

1. Stellvertreter:
Superintendentialkurator Dr. Michael Axmann
2. Stellvertreter:
Dr. Martin Gleitsmann

Vom Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer (VEPPÖ) wurden folgende Beisitzende gemäß § 17 Abs. 3a OgdA in den Personalsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. entsendet:

Geistliche Beisitzerin:
Pfarrerin Mag.^a Iris Haidvogel

1. Stellvertreterin:
Seniorin Mag.^a Birgit Meindl-Dröthandl
2. Stellvertreter:
Pfarrer i.R. Mag. Manfred Perko

Weltliche Beisitzerin:
Dr.ⁱⁿ Berit Kochanowski

1. Stellvertreter:
Pfarrer Dr. Arndt Kopp-Gärtner
2. Stellvertreter:
Pfarrer Mag. Gregor Schmoly

(Zl. SY-SEN03-001746/2024 und
SY-SEN03-001798/2024)

Gremien der Synode A.B.

246. Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 16. Synode A.B.

Folgende nichtsynodale Mitglieder der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 16. Synode A.B. wurden vom Kirchenpresbyterium A.B. in seiner Sitzung am 14. November 2024 bestellt:

1. Pfarrer Mag. Friedrich Eckhardt
2. Pfarrer MMag. Andreas Fasching

(Zl. SY-KOM01-002065/2024)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

247. Ordination von Sara Linda Huber, MTh

Sara Linda Huber, MTh wurde am 26. Oktober 2024 in der Evangelischen Heilandskirche in Graz durch Oberkirchenrätin Mag.^a Ingrid Bachler unter Assis-

tenz von Pfarrer Matthias Weigold, MTh und Pfarrer Mag. Marcus Hütter ordiniert.

(Zl. P 2425; 568/2024 vom 5. November 2024)

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

248. Winterurlaubsseelsorge 2025

Kärnten

Modellregion „Oberes Gailtal – Lesachtal – Weißensee“

Mitte Jänner bis Feber 2025

„Oberes Gailtal – Lesachtal – Weißensee“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Hermagor-Watschig, Weißbriach-Weißensee und Treßdorf-Rattendorf. Die Region hat neben dem Skigebiet Nassfeld noch einen weiteren, großen Schwerpunkt auf nicht-alpinen Wintersport wie Eislaufen, Schneeschuh, Langlaufen u.ä.

Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn eine Urlaubsseelsorgerin/ein Urlaubsseelsorger mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

Steiermark

Ramsau am Dachstein Ende Jänner und Feber

Tirol

Kitzbühel Feber

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer/innen sind an bischof@evang.at zu senden.

Österreichische Pfarrer/innen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat A.u.H.B. nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem für die Urlaubsseelsorge zuständigen Mitglied des Oberkirchenrates in Wien vor.

(Zl. LK-SEL10-002035/2024)

249. Sommerurlaubsseelsorge 2025

Burgenland

Modellregion „Neusiedlersee“

Die Modellregion „Neusiedlersee“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Mörbisch am See, Rust und Eisenstadt.

Wir suchen engagierte Urlaubsseelsorger/innen für den Zeitraum Juli bis September. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn eine Urlaubsseelsorgerin/ein Urlaubsseelsorger mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

Neusiedl am See und Gols	Juli und August
-----------------------------	-----------------

Kärnten

Modellregion „Ossiacher See – Gerlitzen Alpe“

Die im Oktober 2016 gegründete Kärntner Modellregion „Ossiacher See – Gerlitzen Alpe“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Tschöran am Ossiacher See, Villach-St. Ruprecht und Arriach, sucht für den Einsatz auf dem Berg und am See eine Urlaubsseelsorgerin/einen Urlaubsseelsorger oder mehrere Urlaubsseelsorger/innen für jeweils mindestens drei bis vier Wochen im Zeitraum von Juli bis September (gerne auch für den gesamten Zeitraum).

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Mitte Juli bis Mitte August
-----------------------------------	--------------------------------

Feld am See und Afritz	August bis Mitte September
------------------------	-------------------------------

B Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
---	-----------------

B Maria Wörth/Wörthersee	Mitte Juli und August
--------------------------	-----------------------

B Millstatt	Juli bis Anfang September
-------------	------------------------------

Pörtschach und Moosburg/Wörthersee	Juli oder August
---------------------------------------	------------------

Velden und Wernberg/Wörthersee	Juli und August
-----------------------------------	-----------------

Weißensee/Techendorf	Juni bis September
----------------------	--------------------

Niederösterreich

B Baden bei Wien	Juli und August
------------------	-----------------

Oberösterreich

Modellregion „Inneres Salzkammergut“

Die 2016 gegründete Modellregion „Inneres Salzkammergut“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Bad Aussee, Bad Goisern, Gosau und Hallstatt, sucht eine engagierte Urlaubsseelsorgerin/einen engagierten Urlaubsseelsorger für bis zu sechs Wochen in der Zeit von Juli bis September. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, besteht der ausdrückliche Wunsch der Pfarrgemeinden nach einem wiederholten Seelsorgedienst über mehrere Jahre in der Region.

Attersee und Mondsee	Juli und August
----------------------	-----------------

Salzburg

B Bad Gastein und Bad Hofgastein	Juli und August
-------------------------------------	-----------------

B Mittersill	Juli bis September
Zell am See	Juli bis September

Tirol

B Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Juni bis Anfang September

B Kufstein und Wörgl	Mitte Juli bis August
-------------------------	-----------------------

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
-----------------------------------	-----------------

Ramsau am Dachstein	Mitte Juli bis Anfang September
---------------------	------------------------------------

Vorarlberg

Bregenz	Mitte Juli bis Anfang September
---------	------------------------------------

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrer/innen aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben.

Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger/innen suchen. Für diese Urlaubsseelsorger/innen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer/innen sind an bischof@evang.at zu senden.

Österreichische Pfarrer/innen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsschwestern bzw. Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat A.u.H.B. nennen.

Die endgültige Einteilung der Urlaubsseelsorgedienste nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem für die Urlaubsseelsorge zuständigen Mitglied des Oberkirchenrates in Wien vor.

(Zl. LK-SEL10-002036/2024)

Stellenausschreibungen A.B.

250. Ausschreibung der Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol hat in seiner Sitzung vom 7. November 2024 den Termin für die Wahl der Superintendentin bzw. des Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol auf Samstag, **26. April 2025** festgelegt. Die Wahl wird notwendig, da der amtierende Superintendent Mag. Manfred Sauer sein Amt im Zuge seiner Pensionierung beendet. Die Wahl findet im Rahmen der Superintendentialversammlung mit Beginn am 26. April 2025 um 9.00 Uhr im Paracelsussaal des Rathauses Villach statt.

Gemäß § 31 Abs. 4 Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung der **Wahlvorschläge** vorgesehene Frist am 1. Feber 2025 und **endet am 1. März 2025**. Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese im oben genannten Zeitraum bei Bischof Mag. Michael Chalupka (bischof@evang.at) einzureichen. Dem Bischof steht seinerseits das Recht zu, einen Zweievorschlag hinzuzufügen.

(Zl. GD-SUP01-002057/2024)

Stellenausschreibungen H.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

251. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Dornbirn

Der Inhaber unserer Pfarrstelle tritt mit 1. September 2025 in den Ruhestand, daher wird die Pfarrstelle unserer Gemeinde zur Neubesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde Dornbirn, im Rheintal gelegen, zählt 1.200 Mitglieder (verteilt auf die Orte Dornbirn, Hohenems und Lustenau).

Dornbirn ist mit ca. 50.000 Einwohnern die größte Stadt in Vorarlberg mit hervorragender Infrastruktur, unterschiedlichsten Schultypen bis zur Fachhochschule, gut ausgebautem öffentlichen Verkehrsnetz, vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten und eigenem Krankenhaus. Dornbirn ist eingebettet in die weitgehend urbane Region „unteres Alpenrheintal“ mit gut 200.000 Einwohnern, vielfältigem lokalem und internationalem kulturellem Angebot (von den Festspielen in Bregenz bis zum Poolbar-Festival) sowie breitem Freizeitangebot. Vom Bodensee bis zu den Rad-, Wander- und Bergwegen in der nahen Umgebung ist alles leicht und rasch erreichbar.

Gottesdienste werden dzt. jeden Sonntag in Dornbirn in unserem architektonischen Juwel, einer oktogonal-förmig-gebauten, heimeligen Holzkirche von Otto Bartning, zweimal im Monat in Lustenau und einmal im Monat in Hohenems gefeiert. Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht an höheren Schulen beträgt acht Stunden. Eine Presbyterin ist aktuell in Ausbildung zur Religionslehrerin.

Die Gemeinde lädt Pfarrer/innen zur Bewerbung ein, die aufgeschlossen sind für die Ökumene, fantasievoll in der Gottesdienstgestaltung, engagiert in der Jugendarbeit, offen im Umgang mit den Mitarbeitenden und bereit, unsere Gemeinde durch die gesellschaftlichen Veränderungen zu begleiten.

Wir setzen die Bereitschaft zu guter, wertschätzender und sich gegenseitig ergänzender überregionaler Zusammenarbeit sowie zur Übernahme übergemeindlicher Aufgaben voraus.

Wir bieten unserer neuen Pfarrerin bzw. unserem neuen Pfarrer eine helle, moderne Wohnung (fünf Zimmer, 111 m² plus Loggia) in unserem 2019 neu errichteten, großzügigen Gemeindezentrum, einen Tiefgaragenplatz und ausreichend Grün rund um das Pfarrhaus. Pfarrhaus und Kirche liegen in ruhiger Lage im Villenviertel, 5 min zu Fuß vom Stadtzentrum.

Das Gemeindezentrum enthält genug Räumlichkeiten zur Nutzung für die verschiedensten Aktivitäten (hausderbegegnung-dornbirn.at).

Für interessierte Anfragen stehen gerne zur Verfügung: Pfarrer Mag. Michael Meyer (Rosenstraße 8a, 6850 Dornbirn, Tel. +43 699 188 77 059) und Kurator Dr. Walter Werner (kurator@evang-dornbirn.at, Tel. +43 664 342 77 05). Bewerbungen nehmen wir gerne **bis 10. Feber 2025**, zHd. Kurator Dr. Walter Werner kurator@evang-dornbirn.at entgegen.

(Zl. LK-HB07-002058/2024)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

252. Bestellung von MMMag.^a Alexandra Battenberg

MMMag.^a Alexandra Battenberg wurde gemeinschaftlich mit ihrem Ehemann, Pfarrer Mag. Benjamin Battenberg, gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024, befristet bis 31. August 2025, in einem Ausmaß von 30 % auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten zugeteilt.

(Zl. P 2315; 559/2024 vom 4. November 2024)

253. Bestellung von Mag. Benjamin Battenberg

Mag. Benjamin Battenberg wurde gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau, Pfarrerin MMMag.^a Alexandra Battenberg, gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung

vom 1. September 2024, befristet bis 31. August 2025, in einem Ausmaß von 50 % auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten zugeteilt.

(Zl. P 2177; 555/2024 vom 4. November 2024)

254. Bestellung von Mag.^a Melanie Dormann

Mag.^a Melanie Dormann wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Auferstehungskirche in Kombination mit der 20%-EHG-Stelle Salzburg bestellt.

(Zl. P 2268; 509/2024 vom 30. September 2024)

Ruhestandsmeldungen

Mit 1. November 2024 trat

Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Susanne Lechner-Masser, MA

in den Ruhestand.

Susanne Masser wurde am 30. Mai 1961 in Köln als Tochter von Dr.ⁱⁿ Karin Edelgard (geb. Jüling) und Dr. Erich Achim Masser geboren und am 5. September 1961 in der evangelischen Pauluskirche Köln-Höhenhaus getauft. Die Familie zog nach Österreich. Susanne Masser wurde am 30. Juni 1976 von Pfarrer Bernd Hof in der Innsbrucker Christuskirche konfirmiert. Am 6. Juli 1982 wurde sie zur österreichischen Staatsbürgerin.

Am 26. Juli 1984 schloß sie die Ehe mit Arno Michael Lechner am Standesamt in Wien-Brigittenau. Die kirchliche Trauung feierte das Ehepaar am 11. Oktober 1986 mit Pfarrer Bernd Hof in Salzburg. Dem Ehepaar Lechner-Masser wurden sechs Kinder geboren.

Schon als Zwölfjährige begann Susanne Masser 1973 als Mitarbeiterin in der Evangelischen Jugend der Gemeinde Innsbruck-Christuskirche. Nach ihrer Matura, die sie am 8. Juni 1979 am BG/BRG Innsbruck-Sillgasse „mit ausgezeichnetem Erfolg“ ablegte, begann sie ab dem Wintersemester 1979/80 mit dem Studium an der Katholisch-Theologischen Fakultät in Innsbruck. Zusätzlich erwarb sie von 1980 bis 1982 an der Pädagogischen Akademie Innsbruck die Lehrbefähigung als Grund- und Vorschullehrerin und begann ihre Berufslaufbahn 1983/84 auf einer Karenzstelle an der Evangelischen Volksschule Wien-Karlsplatz.

Mit Unterbrechungen aufgrund ihrer Berufstätigkeit und der Karenzzeiten studierte sie von 1982 bis 1990 in Wien Evangelische Theologie und legte am 5. März 1990 das Examen pro candidatura ab.

Die beiden folgenden Jahre war sie als Lehrerin an der Volksschule in Salzburg-Liefering und der Sonderschule in Salzburg-Taxham tätig. In dieser Zeit erwarb sie die Zusatzqualifikation für Montessoripädagogik und begann mit ihrem Engagement im christlich-jüdischen Dialog. 1988 wurde sie zur Beauftragten für das christlich-jüdische Gespräch in der Superintendenz Salzburg und Tirol ernannt.

Ihr Lehrvikariat begann sie am 1. September 1993 in Hallein bei Pfarrpfarrer Wolfgang Del-Negro und schloss es ab dem 1. September 1995 mit einem Jahr als Gastvikarin an der Evangelisch-Lutherischen Pfarrgemeinde Freilassing in der Bayerischen Landeskirche ab. Am 7. Mai 1996 bestand sie das Examen pro ministerio und wurde am 30. Juni 1996 in der Salzburger Christuskirche durch Superintendentin Luise Müller, assistiert von Seniorin Hannelore Reiner und Senior Wolfgang Del-Negro, ordiniert. Mit 1. Juli 1996 ließ sie sich als ordinierte Vikarin der Pfarrgemeinde Salzburg-Nördlicher Flachgau zuteilen. Mit 1. September 1997 wurde sie auf die 50%-Teilpfarrstelle von Salzburg-Nördlicher Flachgau mit Schwerpunkt Bürmoos und Neumarkt bestellt und am 5. Oktober 1997 in der Honteruskirche in Elixhausen durch Superintendentin Luise Müller in ihr Amt eingeführt. Auf dieser Pfarrstelle, die 1999 auf 100 % erweitert wurde, blieb Susanne Lechner-Masser bis zum Jahr 2004.

Es folgten einige Jahre, in denen sie auf verschiedenen Stellen in Pfarrgemeinden und im Religionsunterricht zumeist teilzeitlich beschäftigt war. Ein Grund dafür war, dass sie ab dem Jahr 2003 mit dem Doktoratsstudium in Religionspädagogik an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kulturwissenschaft/Judaistik an der Universität Wien in begann.

Mit 1. September 2011 übernahm sie die Pfarrstelle der Gemeinde Bischofshofen-St. Johann im Pongau, wo sie am 16. Oktober 2011 durch Superintendentin Luise Müller, assistiert von Pfarrer Peter Gabriel und Pfarrerin Gundula Hendrich, in ihr Amt eingeführt wurde.

Am 3. Juni 2013 schloss sie ihr Doktoratsstudium summa cum laude ab. Ihre Dissertation wurde unter dem Titel „Biblische Gestalten im Jüdischen Religionsunterricht. Bilderbücher und Konzepte zur religiösen Erziehung“ 2017 im Verlag Ferdinand Schöningh (Paderborn) publiziert. Bis heute veröffentlicht sie Aufsätze zum jüdischen und christlichen Religionsunterricht und zum christlich-jüdischen Dialog. Von 2011 bis 2015 studierte sie Jüdische Kulturgeschichte an der Paris-Lodron-Universität Salzburg und erwarb 2018 mit „sehr gutem Erfolg“ den Masterabschluss. Im selben Jahr wurde ihr von der Universität Salzburg der Marco-Feingold-Anerkennungspreis verliehen.

Sie wurde Mitglied im Arbeitskreis „Rabbinen und Kirchenväter“ der Universität Salzburg, der Österrei-

chisch-Israelischen Gesellschaft und der Society für Biblical Literature.

Ab dem Jahr 2020 übernahm sie die 25%-Teilpfarrstelle Salzburg-Nördlicher Flachgau, die 25%-Teilpfarrstelle Bischofshofen sowie eine 35%-Teilpfarrstelle im Religionsunterricht.

Mit September 2022 wurde sie zur wissenschaftlichen Mitarbeiterin im Forschungsprojekt des Zentrums für Jüdische Kulturgeschichte „Psalms in Jewish and Christian Education. Communicating Jewish and Christian Biblical Heritage in Dialogue“. Diese Tätigkeit konnte Susanne Lechner-Masser durch eine bis zum 31. August 2024 befristete 50%-Projektpfarrstelle der Superintendentenz Salzburg und Tirol weiterhin als Pfarrerin wahrnehmen.

Für ihr weitgespanntes und vielfältiges Wirken als Pfarrerin in Schule, Universität und Kirche dankt ihr der Evangelische Oberkirchenrat sehr herzlich.

(Zl. P 1636; 560/2024 vom 4. November 2024)

Mitteilungen

255. Bildungsarbeit – Subventionsansuchen 2025

Neuerliche Verlautbarung des Amtsblatteintrages – Nr. 166/2024 vom 31. Juli 2024

Ansuchen um Subvention durch die Kommission für Bildungsangelegenheiten der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind **bis 3. Feber 2025** an okr-bildung@evang.at einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.200. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Das standardisierte Formblatt „Antrag für eine Subvention durch die Kommission für Bildungsangelegenheiten“ steht Ihnen unter: www.evang.at/service/listen-und-formulare/ zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (Abl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Kommission für Bildungsangelegenheiten zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte Antragsteller/innen und jene, die sich dem Thema Quellen des Glaubens, unter Bezug auf Ps 42,2 „Wie der Hirsch schreit nach frischem Wasser, so schreit meine Seele, Gott, zu dir“ widmen, bevorzugt berücksichtigt werden.

Fort- und Weiterbildungen von hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden können nicht subventioniert werden.

Die **Abrechnungen** der 2024 unterstützten Projekte sind **bis zum 3. Feber 2025** an das Evangelische Kirchenamt, z.Hd. Kirchenrätin für Bildung, per E-Mail okr-bildung@evang.at zu senden.

Wien, November 2024

(Zl. WI-FSZ07-001576/2024)

Motivenbericht: Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben) – 1. Novelle 2024

Das Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern u.a. enthält in der beschlossenen Form Bestimmungen, die sich als nicht umsetzbar erwiesen haben. Insbesondere stellte sich heraus, dass die in § 4 Abs. 6 vorgesehene Regelung einer allfälligen Nachschusspflicht im Falle der Unterdeckung der übertragenen Wertpapiere des Anlagevermögens bei

den Kirchen A.B. und H.B. nicht sinnvoll ist. Zudem sind nicht nur Wertpapiere des Anlagevermögens zu übertragen, sondern auch Umlaufvermögen. Die bisher eng gefassten Vorgaben des Kirchenverfassungsgesetzes werden daher weiter gefasst.

In den Verträgen sind Regelungen zur Erfüllung der Pensionszusagen im Pensionssystem „alt“ des Kollektivvertrages, der Abfertigungsansprüche und Urlaubersatzleistungen zu treffen. Durch die Übertragung der wesentlichen Einnahmen auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich wird diese in die Lage versetzt und verpflichtet, für die Bezahlung der mit den übergegangenen Dienstverhältnissen (inklusive Pensionszusagen) gemäß Pensionssystem „alt“ sowie den bestehenden Abfertigungs- und Urlaubersatzleistungsansprüchen übernommenen Zahlungsverpflichtungen aufzukommen. Dazu müssen die verantwortlichen Organe der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich die notwendigen ausgaben- und einnahmenseitigen Maßnahmen ergreifen.

Das Pensionsinstitut der Linz AG akzeptiert nicht, dass die Kirche H.B. mit aktuell nur einer Dienstnehmerin weiterhin in diesem verbleibt. Damit der Dienstnehmerin keine Nachteile erwachsen, wird auch ihr Dienstverhältnis entgegen der ursprünglichen Intention auf die Landeskirche übertragen.

Das Pensionsinstitut der Linz AG unterliegt dem ASVG, das Betriebspensionsgesetz ist arbeitsrechtlich analog anwendbar. Daher erfolgt in § 4 Abs. 7 eine Korrektur.

Damit die Budgetierung für 2025 ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Integration der Kirche A.B. und der Kirche H.B. samt dem Übergang des Personals durchführbar ist, ist diese Verfügung dringend notwendig. Eine Behandlung erst auf der Synode bzw. der Generalsynode im Dezember 2024 ist zu spät. Die Synode H.B. konnte jedoch einen entsprechenden Gesetzesbeschluss am 19. Oktober 2024 fassen.

Motivenbericht: Verordnung über den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern

Bisher gab es für die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. jeweils eine eigene Verordnung. Im Zuge der verstärkten Integration soll es ab 1. Jänner 2025 nur mehr eine gemeinsame Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. geben. Die Inhalte entsprachen sich bereits bisher weitgehend, nur die Regelung über Bahnfahrten von mehr als 500 km wurde auf Wunsch der Kirche H.B. mit Blick auf Fahrten zwischen Wien und Vorarlberg für alle übernommen.

Zudem wird Carsharing explizit geregelt, da es Unsicherheiten in diesem Bereich gab. Weiters wird neben (Papier)Formularen die Verwendung von digitalen Lösungen eingeführt und der Text sprachlich adaptiert.

Die Evangelische Kirche bekennt sich zur Bewahrung der Schöpfung. Bei Dienstreisen ist primär auf öffentliche und sonstige klimafreundliche Verkehrsmittel zurückzugreifen, dies wird in der neuen Ziffer 3 betont. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. wollte in Entsprechung des Klimaschutzkonzeptes, welches die Generalsynode im Dezember 2023 beschlossen hat, zusätzlich die auf seiner Seite 30 angeführten Maßnahmen umsetzen. Darunter u.a., dass „der Ersatz des Kilometergeldes nur erfolgt, wenn die Benützung des eigenen Kraftfahrzeugs im Vorhinein begründet und genehmigt wurde ...“ und „ein höheres Kilometergeld bei Benutzung eines E-Autos ausbezahlt wird.“ Letzteres wollte der Oberkirchenrat umsetzen, indem die Erhöhung des staatlichen Kilometergeldes ab 1. Jänner 2025 bei Verbrennern nicht zu 100 % übernommen wird, wohl aber bei E-Autos. Der VEPPÖ lehnte diese beiden Maßnahmen aber ab, weil sie nicht zielführend seien und eine Verschlechterung für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer darstellen würden. Der Oberkirchenrat hat daher dieses weitreichende Vorhaben und die hierfür notwendige Änderung der OdgA vorerst zurückgestellt, um das Anliegen unter Einbeziehung der Betroffenen noch näher zu beraten.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.
